

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980 Fax +43 (0)1 4000 7135 post@staedtebund.gv.at www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen: 40-05-(2014-0591)

bearbeitet von:

Mag.a (FH) Aksakalli/Klappe: 89975

elektronisch erreichbar: sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Familien und Jugend Franz Josefs Kai 51 1010 Wien

per E-Mail: post@II2.bmfj.gv.at

Wien, am 20. Mai 2014
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.
15a B-VG über eine Änderung der
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über
den Ausbau des institutionellen
Kinderbetreuungsangebots

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 2. Mai 2014 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

#### **Allgemeines:**

Mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG stehen gravierende Änderungen im Kinderbetreuungsbereich, auch in den Kindergärten, bevor. Die Gesetzwerdung auf Landesebene durch eine Novelle der jeweiligen Kindergartengesetze mit der Konkretisierung bezüglich der Gruppenhöchstzahlen bleibt abzuwarten. Ab dem heurigen Jahr wird der Bund bis einschließlich 2017 Zweckzuschüsse in Höhe von 134,38 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Auch seitens der Länder



sollen Finanzmittel in Höhe von 134,38 Millionen Euro für diesen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Unter genau definierten Bedingungen (abhängig vom Einsatz qualifizierten Personals, der geöffneten Wochen pro Kindergartenjahr, der wöchentlich angebotenen Betreuungszeiten, der täglichen Betreuungszeiten und des Angebots von Mittagessen) können in Kindergärten bei einem Betreuungsschlüssel für Unter-Drei-Jährige von 1:4 pro vollzeitbeschäftigter Hilfskraft im Jahr Euro 30.000,--Personalkostenzuschüsse gewährt werden. Abhängig von der Qualität der jeweiligen Betreuungsplätze können auch Investitionskostenzuschüsse bis zu einer max. Höhe von Euro 100.000,-- pro Gruppe für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gewährt werden.

Die Regelung der möglichen Zuschüsse zu den Investitions- bzw. Personalkosten sind äußerst kasuistisch und intransparent geregelt. Diese Fördermöglichkeiten erscheinen auf den ersten Blick für Kinderbetreuungseinrichtungen äußerst lukrativ, bergen jedoch auch Gefahren: Wird der Betreuungsschlüssel erst einmal auf 1:4 für Unter-Drei-Jährige gesenkt (derzeit ist pro Gruppe eine KinderbetreuerIn zu stellen, bei einer Kleinkindergruppe mit 20 Kindern sind derzeit vormittags 2 BetreuerInnen inkl. PädagogIn zu stellen, künftig bei Betreuung der 20 Unter-Drei-Jährigen pro Gruppe vormittags fünf BetreuerInnen – inkl. Pädagogin), dann wird wohl kaum noch eine Änderung realistisch sein.

Durch die Anhebung des Zweckzuschusses des Bundes zum Ausbau von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangeboten werden sicherlich Anreize und Impulse gesetzt. Die eigentliche finanzielle Belastung verbleibt in den weiteren Jahren jedoch bei den Ländern und Kommunen.

Zusätzliche Aufnahme von Betreuungspersonal zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels wäre wünschenswert, belastet die Kommunen jedoch sowohl im eigenen Bereich als auch durch die Verpflichtung zur Abgangsdeckung bei den privaten Erhaltern. Deshalb können viele Ziele dieser Vereinbarung auf Grund der dauerhaften Unfinanzierbarkeit nur als Vorschläge angesehen werden.

Ab dem Jahr 2018 muss die Kommune die Personalkosten ohne weitere Förderungen selbst tragen, weil die Personalkostenzuschüsse für maximal 3 Betriebsjahre gewährt werden, weshalb vor der Einstellung von zusätzlichem Personal, lediglich unter dem Blickwinkel der lukrativen Fördermöglichkeiten, Vorsicht geboten erscheint.



Aus dem Entwurf ist auch nicht zu entnehmen, wie die

Kompetenzverteilung zwischen Land und Gemeinde bei der Stellung des Personals gestaltet sein wird. Fraglich bleibt außerdem, ob auch das Land Personal aufstocken wird, oder ob diese "Pflicht" auf die Kommune abgewälzt wird. Unter diesem Aspekt wird vor einer voreiligen Reaktion auf diesen Entwurf, der – wenn er Gültigkeit erlangt – bereits mit 01.01.2014 rückwirkend in Kraft treten soll, gewarnt.

Auf die weitreichenden finanziellen Auswirkungen – auch bei Herabsetzung der Gruppenhöchstzahlen und die dadurch erforderlichen Kindergartengruppen – wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

# Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Art. 2

In Art.2 heißt es, dass ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible elementare Kinderbildung und-betreuung besonders gefördert wird. Das ließe von der Formulierung her auch Spielraum für Horte und NABE. Daher wird angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass auch Investitionskosten für Horte bzw. NABE geltend gemacht werden können.

#### Art. 3 Abs. 4:

Problematisch ist die Formulierung: "Finanzmittel der Gemeinden, die zusätzlich für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen."

Wenn das Land seinen Anteil auch über Gemeindemittel nachweisen kann, dann kann es seinen eigenen Anteil an der Finanzierung entsprechend reduzieren. Dies sollte durch eine klarere Formulierung schon in der Art. 15a-Vereinbarung ausgeschlossen sein.

#### Zu Art. 4 Z 3 und Z 4:

Die geplante Qualitätsverschlechterung durch Erhöhung der Schließwochen, nämlich von 5 Wochen auf 7 Wochen, stellt eine Unvereinbarkeit mit dem gesetzlich geregelten Urlaubsanspruch von Eltern dar.

Die Abänderung der Vereinbarung sieht eine generationsübergreifende Kinderbildung und –betreuung - **gemäß Art 4 Z 8** der neuen Fassung - durch eine individuelle Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren im täglichen Ablauf des Kindergartenalltags in einem Ausmaß von 10 Stunden pro Woche als Mindestmaß vor.



Diese Maßnahme wird grundsätzlich als positiv erachtet, bestehen jedoch im Hinblick auf das Wochenstundenausmaß Zweifel an der Realitätsnähe und scheinen 10 Stunden pro Woche als zu hoch angesetzt.

Aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes ist diese Bestimmung im Kern zwar sinnvoll, allerdings in der konkreten Ausführung realitätsfern, zumindest in Bezug auf ein Mindestausmaß an Wochenstunden.

## Zu Art. 5 Abs.1 lit h:

Klären sollte man auch noch, ob die Zuschüsse für "bewusstseinsbildende Maßnahmen" gem. Art. 5 Z 1 lit. h durch das jeweilige Bundesland nicht auch anderweitig verwendet werden könnten. Diese Maßnahmen sind definitiv nicht erfolgversprechend!

## Zu Art 5 Abs.4:

Der Zuschuss ist weder eingeschränkt auf bestehende Einrichtungen noch auf neue Einrichtungen.

Es ist daher offensichtlich egal, ob die zusätzlichen

Betreuungsplätze/Verlängerungen der Öffnungszeiten/Verbesserung des Betreuungsschlüssels in einer bestehenden Einrichtung umgesetzt werden oder ob dies in einer neuen Einrichtung erfolgt, um z.B. dann dort zusätzliche Betreuungsplätze anbieten zu können.

Die Berechnung des Personalschlüssels ergibt sich zwar nicht aus der Vereinbarung selber, aber aus den Erläuterungen zu Art 5:

"Unter der Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist die Anhebung der Betreuungspersonen pro Gruppe im Verhältnis 1:4 für Unter-Drei-Jährige und im Verhältnis von 1:10 für Drei- bis Sechsjährige zu verstehen. Bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels sind sowohl Fach- als auch Hilfskräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß zu berücksichtigen.

Beispiel: Kleinkindgruppe (10 Kinder) mit einer voll- und einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft und einer vollzeitbeschäftigten Hilfskraft (2,5:10 = 1:4). Der entsprechende Betreuungsschlüssel soll während der gesamten Öffnungszeit aber unter Berücksichtigung der wechselnden Kinderzahl gewährleistet sein, weshalb an Tagesrandzeiten oder in Ferienzeiten eine geringere Anzahl an Fach- und Hilfskräften erforderlich ist."



Nicht klar ist, was unter "geringere Anzahl an Fach- und Hilfskräften" an Tagesrandzeiten und Ferienzeiten" zu verstehen ist. Dahingehend wäre zu klären, was unter "geringere Anzahl" konkret verstanden werden darf. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Punkt noch näher zu erläutern.

Dringend angemerkt werden muss auch, dass die Fristen im Begutachtungsverfahren viel zu kurz bemessen sind. Diese zeitliche Beschränkung wirkt der notwendigen intensiveren Befassung mit den in Aussicht genommenen Änderungen der Vereinbarung entgegen.

Wir ersuchen, unsere Einwände im gegenständlichen Entwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS Generalsekretär

Seite 5 von 5 Seiten